

Eigenbeteiligung bei der Beschaffung von Schulbüchern

Liebe Schüler*innen,
sehr geehrte Eltern,

gemäß § 50 des Schulgesetzes von Berlin und der diesbezüglichen Lernmittelverordnung vom 16. Dezember 2010 (zuletzt geändert am 09.04.2018) sind Sie als Schülerin oder Schüler bzw. als deren Eltern verpflichtet, sich mit einem Eigenanteil von bis zu 100 Euro je Schuljahr an der Beschaffung der eingesetzten Lernmittel zu beteiligen. Lernmittel sind vor allem Schulbücher und ergänzende Druckschriften.

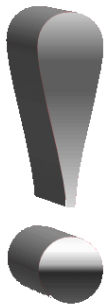
Auf der Rückseite haben wir Ihnen eine Liste der Bücher zusammengestellt, die Sie bitte bis zum Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr über Ihre Buchhandlung beschaffen müssen.

Der Gesamtbetrag liegt innerhalb des 100-Euro-Rahmens.

Möglichkeiten zur Befreiung von der Beteiligungspflicht

Von der Pflicht der eigenen Beschaffung können Sie sich auf Antrag befreien lassen, wenn Sie

1. Bezieherin oder Bezieher von Leistungen nach dem Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – **Sozialhilfe**,
2. Bezieherin oder Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – **Arbeitslosengeld II** - ,
3. Bezieherin oder Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz – **Wohngeld** – ,
4. Bezieherin oder Bezieher (ggf. Antragsteller) von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetzes,
5. Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**,
6. Schülerin oder Schüler sind, die sich in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform befinden,
7. Schülerin oder Schüler sind, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – **Bafög** - beziehen,
8. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (**BuT-Leistungen**) erhalten können.



Für diese Antragstellenden können die Bücher leihweise durch unsere Schule zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag auf Befreiung mit der Vorlage des „**berlinpass-BuT**“, einem Originalbescheid oder einer Bescheinigung der zuständigen Stelle über die erfolgte Antragstellung in zuständigen Sekretariat (FOS in Raum 2222, für OG in Raum 1111, für IBA und WK in Raum 1103) bis **spätestens**

20.09.2018

gestellt werden. Zur Fristwahrung muss ggf. die Antragstellung nachgewiesen werden, der Bescheid ist dann unaufgefordert nachzureichen. Später eingehende Anträge müssen leider abgelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Finger
Schulleiter